

Vergabe von Leistungen der Gefahrenabwehr (hier: Rettungsdienst) im Kreis Euskirchen im Sinne des §107 Absatz 1 Nr. 4 GWB an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen

Leistungsbeschreibung

Rettungsstandort
Kall-Keldenich

Kreis Euskirchen

-nachfolgend AG genannt-

Inhalt

Inhalt	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Anlagen	IV
1 Allgemeine Vorbemerkungen	1
1.1 Redaktionelle Hinweise	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	1
2 Leistungszeitraum und Grundsätze für die Leistungsausführung	2
2.1 Vertragsdauer	2
2.2 Verzögerungen des Leistungsbeginns	2
2.3 Grundsätze in der Umsetzung des Auftrages	2
2.4 Qualitätssicherung	3
3 Leistungsbeschreibung und Leistungspflichten	5
3.1 Leistungsumfang	5
3.2 Leistungspflichten im Einzelnen	6
3.2.1 Definition der Hauptleistungspflicht 1: Notfallrettung / Regelbedarf – Gestellung von geeignetem Personal auf einem vom Auftraggeber gestellten Rettungswagen und Durchführung von Rettungsdienstleistungen auf Veranlassung der Einheitlichen Leitstelle im derzeitigen Rettungsbereich Kall-Keldenich	6
3.2.2 Definition der Hauptleistungspflicht 2: Notfallrettung / Spitzenbedarf – Gestellung von einem Rettungswagen im Spitzenbedarf	13
3.2.3 Definition der Hauptleistungspflicht 3: Notfallrettung / temporäre Gestellung einer Rettungswache	15
4 Örtliche Übergabeverhandlung und vorzulegende Nachweise und Erklärungen	19

Abkürzungsverzeichnis

ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst gem. § 7, Abs. 3 RettG NRW
BMI	Body Mass Index
DME	Digitaler Meldeempfänger
HRT	Handheld Radio Terminal
MRT	Mobile Radio Terminal
RTW	Rettungstransportwagen
RW	Rettungswache

Anlagen

- Anlage 1: Derzeit gültiger Rettungsdienstbedarfsplan (lediglich der informationshalber beigelegt, nicht Bestandteil der Leistung).
- Anlage 2: Hygiene- und Desinfektionsplan des Rettungsdienstes des Kreises Euskirchen in der aktuellen Entwurfsfassung 2021

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Redaktionelle Hinweise

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Leistungsbeschreibung sind ausschließlich mit dem Ziel der besseren Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit des umfangreichen Textes wahlweise in der männlichen Form abgefasst, jedoch ausdrücklich in m/w/d (männlich/weiblich/divers) zu verstehen.

Die Bezeichnungen „Träger des Rettungsdienstes“, „Auftraggeber“ oder „AG“ in dieser Leistungsbeschreibung sind gleichbedeutend und verstehen sich behördlich als Kreis Euskirchen, Der Landrat, als Träger des Rettungsdienstes gemäß Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Kreis Euskirchen als Träger des Rettungsdienstes vergibt die Leistung nach Maßgabe des § 6 Abs.1 RettG NRW, der die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicher zu stellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der Mitwirkung gemeinnütziger Organisationen im Rettungsdienst des Kreises Euskirchen. Die in dieser Leistungsbeschreibung angeforderten Leistungen erfolgen auf der gesetzlichen Grundlage des § 13 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport (durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Novellierungen oder Anpassungen des Rettungsgesetzes NRW sowie darüber hinaus im Kontext mit dem öffentlichen Rettungsdienst stehende weitere gesetzliche Änderungen oder Anpassungen können einen Anpassungsbedarf dieses Leistungspaketes durch den Auftraggeber auslösen.

2 Leistungszeitraum und Grundsätze für die Leistungsausführung

2.1 Vertragsdauer

Die Vergabe der ausgeschriebenen Gesamtleistung erfolgt im Einklang mit § 13 RettG NRW für unterschiedliche Leistungszeiträume der einzelnen Hauptleistungspflichten:

- **Hauptleistungspflicht 1 und 2 (Besetzung RTW im Regel- und Spitzenbedarf):** Die Vergabe erfolgt für eine feste Laufzeit von 5 Jahren (60 Kalendermonaten).
- **Hauptleistungspflicht 3 (Gestellung der Interims-Rettungswache):** Die Vergabe erfolgt für eine feste Grundlaufzeit von 18 Monaten. Dem Auftraggeber wird das Recht eingeräumt, diese Leistungspflicht durch einseitige Erklärung (Optionsausübung) bis zu zweimal um jeweils weitere 6 Monate zu verlängern (maximale Gesamtlaufzeit: 30 Monate). Die Erklärung zur Optionsausübung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erfolgen.

Der genaue Leistungszeitraum ergibt sich aus der Anlage Vertrag.

2.2 Verzögerungen des Leistungsbeginns

Verzögert sich der Leistungsbeginn aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund oder einem Grund, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten haben, gilt folgende differenzierte Regelung:

- Für die **Hauptleistungspflichten 1 und 2 (RTW-Besetzung)** verschiebt sich das Ende des Leistungszeitraumes entsprechend nach hinten, sodass es in diesen Fällen bei einer vollen 60-monatigen Leistungsdauer bleibt.
- Für die **Hauptleistungspflicht 3 (temporäre Gestellung einer Rettungswache)** verschiebt sich das Ende des Leistungszeitraumes nicht nach hinten. Die Leistungsdauer der Hauptleistungspflicht 3 verkürzt sich in diesem Fall entsprechend um den Zeitraum der Verzögerung, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Verschiebung schriftlich zu. Das Recht zur Optionsausübung bleibt hiervon unberührt.

Bei einem vom Auftragnehmer zu vertretenden verspäteten Leistungsbeginn bleibt der in Anlage Vertrag vorgesehene Leistungszeitraum für alle Leistungskomponenten unverändert.

2.3 Grundsätze in der Umsetzung des Auftrages

Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift fließend und fachbezogen eindeutig mächtig sein. Mehrsprachigkeit ist nicht gefordert.

Die Systemkonformität des Rettungsdienstes im Kreis Euskirchen ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Hierzu ist den Regelungen und/oder Dienst- und Verfahrensanweisungen des Auftraggebers zur Durchführung des Rettungsdienstes im Sinne dieses Leistungspaketes uneingeschränkt Folge zu leisten.

2.4 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer muss über ein strukturiertes Qualitätssicherungsverfahren verfügen und während des gesamten Leistungszeitraums aufrecht erhalten, welches mindestens die im Folgenden genannten Punkte umfasst:

- Betriebssteuerung und -lenkung
- Dokumentenlenkung
- Sicherheitsmanagement
- Beschwerdemanagement mit Schnittstelle/ Übergabemöglichkeit zum Auftraggeber
- Ressourcenmanagement
- Berichtssystem über kritische Vorkommnisse (CIRS) mit Schnittstelle/ Übergabemöglichkeit zum Auftraggeber

Nachweis der Qualitätssicherung

Die folgenden Nachweise sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Leistungszeitraums unaufgefordert dem Auftraggeber zu übermitteln:

- a) Nachweis über eine gültige, abgelegte Zertifizierung der Qualitätssicherungsverfahren (z.B. DIN EN ISO 9001:2015) mit Darlegung des Zertifizierungszeitraumes und Datum des nächsten externen Audits/ Re-Zertifizierung. Ist ein externes Audit/ eine Re-Zertifizierung innerhalb des Leistungszeitraumes notwendig um die Zertifizierung aufrecht zu erhalten, so sind der Zertifizierungszeitraum und das Datum des nächsten externen Audits/ Re-Zertifizierung dem AG unverzüglich mitzuteilen. Ist ein externer Nach-Audit/ eine Nachprüfung zwecks Aufrechterhaltung der Zertifizierung erforderlich, so ist dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Ergebnisse etwaiger Audits/ Re-Zertifizierungen oder Nachprüfungen sind dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich unaufgefordert zu übermitteln.
- b) Kurzbeschreibung der verwendeten Hardware/Software und/oder der angewandten Maßnahmen zu den geforderten Punkten. Etwaige Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

alternativ:

c) Ausführliche Darstellung mit welchen Maßnahmen die Prozessqualität der Leistungen geplant, gemessen, verbessert und dokumentiert wird. Hierzu zählen beispielhaft

- Qualitätsmanagementhandbuch,
- Verfahrens-/ Arbeitsanweisungen,
- Formulare und
- Prozessbeschreibungen.

Etwaige Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

Hinweis: Die Darstellung ist im Besonderen auf die geforderten Punkte zu beziehen.

3 Leistungsbeschreibung und Leistungspflichten

3.1 Leistungsumfang

Gegenstand der Leistung ist der Rettungsdienst auf der Grundlage des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung.

Die der Leistungsbeschreibung zugrundeliegende Aufgabenstellung basiert auf den Regelungen der §§ 2, 4, 5, 7 Abs. 4 Satz 2, 9 Abs. 1, § 13 RettG NRW (nicht abschließende Auflistung).

Soweit Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung oder des Vertrags über die Vorgaben des RettG NRW oder der auf dessen Grundlage erlassenen Regelungen hinausgehen, sind die strengerer Vorgaben der vertraglichen Regelung maßgeblich.

Die Leistungen in diesem Leistungspaket sind für den 60-monatigen Leistungszeitraum ganzjährig

- in der Notfallrettung (Rettungswagen im Regel- und Spitzenbedarf) kalendertäglich jeweils über 24 Stunden (24/7)

zu erbringen bzw. sicherzustellen.

Die strukturelle, organisatorische und Qualität sichernde Grundlage des Rettungsdienstes des Kreises Euskirchen ist der auf der Grundlage des § 12 RettG NRW erstellte Rettungsbedarfsplan in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist als Anlage lediglich informationshalber beigelegt, ist aber nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung. Für dieses Leistungspaket maßgeblich ist der durch den Kreistag des Kreises Euskirchen im Dezember 2025 verabschiedete Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Euskirchen.

Aus der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans resultiert während des Leistungszeitraums der Neubau einer kreiseigenen Rettungswache im Rettungsbereich Kall-Keldenich. Der Leistungsumfang hinsichtlich der Rettungswache ist daher zweigeteilt:

1. **Phase 1 (Interimsphase / voraussichtlich Monate 1 bis 18, max. 30):** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete Rettungswache (Interimswache) im Rettungsbereich Kall-Keldenich auf eigene Kosten zu stellen und zu betreiben.
2. **Phase 2 (Dauerbetrieb / nach Fertigstellung des Neubaus):** Nach Fertigstellung und Betriebsbereitschaft des kreiseigenen Neubaus wird die Rettungswache durch den Auftraggeber gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Rettungsdienstbetrieb nahtlos in die vom Auftraggeber gestellte Rettungswache zu verlagern. Die Pflicht des

Auftragnehmers zur Gestellung einer eigenen Wache (Phase 1) endet mit dem Tag der betriebsfertigen Übergabe der neuen Wache durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer erhält mind. 3 Monate vor dem Umzug in die vom Auftraggeber gestellte Wache hierüber eine Mitteilung in Textform.

Mit der Zielsetzung der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung ist vom Auftragnehmer die im Folgenden genannte dezidierte Leistungspflicht zu erbringen.

3.2 Leistungspflichten im Einzelnen

1. Notfallrettung / Regelbedarf (Laufzeit: 60 Monate)

Gestellung von geeignetem Personal auf einem vom Auftraggeber gestellten Rettungsfahrzeug (Rettungswagen) und Durchführung von Rettungsdienstleistungen der Notfallrettung auf Veranlassung der Einheitlichen Leitstelle im derzeitigen Rettungsbereich Kall-Keldenich. Der Betrieb erfolgt zunächst von der Interims-Rettungswache (gemäß Nr. 2) und nach deren Fertigstellung von der durch den Auftraggeber gestellten, neuen Rettungswache.

2. Notfallrettung / Spitzenbedarf (Laufzeit: 60 Monate)

Gestellung von einem Rettungswagen im Spitzenbedarf

3. Notfallrettung / temporäre Gestellung einer Rettungswache (Laufzeit: 18 bis max. 30 Monate)

3.2.1 Definition der Hauptleistungspflicht 1: Notfallrettung / Regelbedarf – Gestellung von geeignetem Personal auf einem vom Auftraggeber gestellten Rettungswagen und Durchführung von Rettungsdienstleistungen auf Veranlassung der Einheitlichen Leitstelle im derzeitigen Rettungsbereich Kall-Keldenich

Die Leistungspflicht entspricht der Aufgabenstellung „Notfallrettung“ entsprechend §2 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Regelrettungsfahrzeug (Rettungswagen – RTW) ist gemäß §4 RettG NRW zu besetzen.

Fahrzeugführer (Fahrer im Sinne des Straßenverkehrsrechts):

Der Rettungswagen im Spitzenbedarf ist in der Funktion des Fahrzeugführers (Fahrer) ausschließlich durch Personal mit der Mindestqualifikation zum Rettungsanwärter zu besetzen.

Transportführer / Transportverantwortlicher:

Der Rettungswagen im Spitzenbedarf ist in der Funktion des Transportführers, der für die notfallmedizinisch-fachliche Betreuung des Notfallpatienten verantwortlich ist, ab dem Leistungsbeginn zu 100% mit Personal der Qualifikation Notfallsanitäter zu besetzen. Dies erfolgt in zwingender Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) sowie in Erfüllung der gesetzlichen Pflichtbesetzung gemäß § 4 Abs. 7 RettG NRW.

Hinweise zu Auszubildenden zum Notfallsanitäter / Verbundlehrrettungswache:

Eine Anerkennung des Rettungsstandortes als Verbundlehrrettungswache im Sinne der gültigen Gesetzgebung kann im Rahmen des behördlichen Anerkennungsverfahrens über die zuständige Behörde erfolgen. Wird der Rettungsstandort als Verbundlehrrettungswache behördlich anerkannt, so besteht die Option, Auszubildende auf dieser einzusetzen.

Die fachbezogenen Bestimmungen zur Eignung sind einzuhalten. Der Auszubildende darf nicht mit der Überwachung und/oder Versorgung eines Patienten befasst sein. Die Anforderungen an die personelle Besetzung von Rettungsmitteln bleiben hiervon unberührt. Sollte die Anzahl der gleichzeitig eingesetzten Auszubildenden nach Auffassung des Auftraggebers den Betrieb des Rettungsstandortes beeinträchtigen, so findet ein Erörterungsgespräch statt. Hält der Auftraggeber in der Erörterung daran fest, dass die Anzahl der Auszubildenden zu hoch ist, muss der Auftragnehmer die Anzahl auf die vom Auftraggeber als für den Dienstbetrieb verträgliche Grenze reduzieren.

Liegt keine behördliche Anerkennung als Verbundlehrrettungswache vor, so dürfen an dem Rettungsstandort keine Auszubildenden eingesetzt werden. Gesetzliche Regelungen hierzu können diese Regelung aufheben.

Im Falle des Betriebes der Rettungswache als Verbundlehrrettungswache, ist der Einsatz von Auszubildenden anhand der Dienstplanung nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Auszubildende während ihres Einsatzes im operativen Dienst stellenanteilmäßig als Produktivkraft auf die Qualifikation Rettungsanwärter anzurechnen.

Kostenregelungen zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung sind nicht Bestandteil des Vertrages. Die Refinanzierung der Ausbildungsverhältnisse erfolgt über eine separate Vereinbarung nach Vertragsschluss.

Grundsätzliche Anforderungen zu Fahrzeugführer (Fahrer im Sinne des Straßenverkehrsrechts) und Transportführer:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das vorgenannte arbeitsvertraglich gebundene Personal in die jährlich durchgeführte 30-stündige Fortbildung des Trägers des Rettungsdienstes auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 RettG NRW einzubringen. Die entstehenden Personalkosten für diese Teilnahme sind in die Personalkostenkalkulation einzupreisen. Stehen etwaige Auszubildende für die Teilnahme an der Fortbildung durch Ausbildungsverpflichtung nachweislich nicht zur Verfügung, so entfällt die Teilnahmepflicht.

Der Auftragnehmer übermittelt jeweils zum Januar eines jeden Vertragsjahres eine Personalübersicht mit den in den vergangenen zwölf Monaten absolvierten rettungsdienstlichen Pflichtfortbildungen (30-stündige Fortbildung), die Nachweise hierzu können durch den Auftraggeber bei Bedarf nachgefordert werden.

Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst des Kreises Euskirchen hat die Pflicht und das systemorganisatorische Recht bezogen auf die 30-stündige jährliche Fortbildung angemessene Lernerfolgskontrollen und speziell erforderliche Zertifizierungen im Bereich der Standard-Arbeits-Anweisungen NotSan (NRW) durchzuführen und ggf. notwendige Nachschulungen gegenüber dem Auftragnehmer zu veranlassen. Arbeitsrechtliche Belange zur verpflichtenden Teilnahme des Auftragnehmerpersonals an den vorgenannten Erfordernissen sind durch den Auftragnehmer selbst zu vertreten. Durch die Ärztliche Leitung festgestellter begründeter Nachschulungsbedarf des Auftragnehmerpersonals erfolgt in Organisation und zu Lasten des Auftragnehmers. Erfolgt im Nachgang einer Nachschulung wiederholt keine erfolgreiche Lernerfolgskontrolle, so ist dieses Personal bis zum Nachweis der Eignung und Feststellung durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nicht in der Notfallrettung des Kreises Euskirchen einsetzbar.

Das vorgenannte vertraglich gebundene Personal hat zusätzlich zu der Fortbildung gemäß § 5 Abs. 4 RettG NRW an dienstlich erforderlichen Unterweisungen und Informationsveranstaltungen im Rettungsdienst des Kreises Euskirchen auf Veranlassung des Auftraggebers teilzunehmen. Der jeweilige Veranstaltungsort hierzu ist auf den Kreis Euskirchen bezogen.

Der Kreis Euskirchen betreibt als Träger des Rettungsdienstes in Kooperation mit einer Firma einen Dienst zur telemedizinischen Unterstützung (>>Telenotarzt<<). Hierzu gehören neben telemedizinischen Datenübertragungen auch Übertragungen von einsatzbezogenen Video-, Bild- und Tonaufnahmen.

Der Auftragnehmer willigt ein, dass ein telemedizinisches Assistenzsystem (Telenotarzt) in die rettungsdienstliche Leistungserbringung des Auftragnehmers am Rettungsstandort Kall-Keldenich seitens des Auftraggebers integriert wird bzw. ggf. bei Leistungsbeginn bereits integriert ist. Der Auftragnehmer ist hierbei kostenfrei gestellt. Arbeitsrechtliche Belange zur verpflichtenden Teilnahme des Auftragnehmerpersonals an den vorgenannten Erfordernissen sind durch den Auftragnehmer selbst zu vertreten.

Zur qualitätsgleichen Einbindung in das Telenotarztsystem ist eine Schulung von Anwendern und Multiplikatoren unumgänglich. Soweit noch nicht erfolgt, entsendet der Auftragnehmer das einzusetzende Personal zu gegebener Zeit einmalig zu einer bis zu acht (8) -stündigen Schulung diesbezüglich. Der Veranstaltungsort ist auf den Kreis Euskirchen bezogen, der Veranstaltungstermin durch den Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer bestimmt. Zudem stellt der Auftragnehmer sicher, dass vor dem ersten Dienstantritt eines Transportführers (Anwender) die Schulung auf das Telenotarztsystem durch die ausgewiesenen Multiplikatoren durchgeführt wurde. Die Einweisung ist zu dokumentieren und vor dem ersten Dienstantritt an eine vom Auftraggeber benannte Funktionsadresse zu übermitteln.

Soweit für den Einsatz vorgesehene Anwender bzw. Multiplikatoren notwendige Schulungen für das Telenotarztsystem der Firma Umlaut Telehealthcare bereits erhalten haben, ist dies in geeigneter Form dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen.

Weitere Funktionsanteile:

Zur qualitativen Sicherstellung der an Notfallsanitäter/ Rettungsassistenten im organisatorischen Rettungswachverbund des Kreises Euskirchen gestellten Sonderaufgabenstellungen und jeweils zum fachbezogenen und organisatorischen Nutzen der gesamten Rettungswache hat der Auftragnehmer jeweils für folgende Funktionen und Qualifikationen dem Auftraggeber jeweils einen Mitarbeiter zu benennen:

- Staatlich geprüfter Desinfektor
- Ggf. Praxisanleiter
- Medizinproduktebeauftragter
- Beauftragter Qualitätsmanagement
- Beauftragter Telenotarzt

Die für die jeweiligen Funktionen benannten Mitarbeitenden nehmen an Systembesprechungen im Hause des Trägers des Rettungsdienstes teil. Hierfür sind je Funktion pauschal vorgesehen:

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| ▪ Staatlich geprüfter Desinfektor | 6 Stunden / p.a. |
| ▪ Ggf. ein (1) Praxisanleiter | 6 Stunden / p.a. |
| ▪ Medizinproduktebeauftragter | 6 Stunden / p.a. |
| ▪ Beauftragter Qualitätsmanagement | 6 Stunden / p.a. |
| ▪ Beauftragter Telenotarzt | 6 Stunden / p.a. |

Sollte darüber hinaus ein weiterer Zeitaufwand in den Funktionen erforderlich sein, so ist dies zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Verwaltungsverhältnis und schriftlicher Fixierung zu vereinbaren. Der sachlich begründete Mehraufwand ist hier in einem schriftlichen Übereinkommen darzustellen.

Fahrzeugführer und Transportführer müssen über einen im Tätigkeitszeitraum gültigen und anwendbaren Führerschein mindestens der Klasse C1 verfügen, der dem Auftraggeber vor erstmaligem Dienstantritt nachzuweisen ist. Es ist der Nachweis für jeden Notfallsanitäter/ Rettungssanitäter/ Rettungsassistenten (Fahrzeugführer und Transportführer) vor dem erstmaligen Dienstantritt zu erbringen, dass eine qualifizierte und dokumentierte Belehrung im Sinne des Straßenverkehrsrechts („Fahrerbelehrung“) erfolgt ist, die nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

Transportführer und Fahrzeugführer haben nach Vorgabe des Auftraggebers an der schriftlichen und/oder mündlichen Ortskenntnisprüfung durch den Träger des Rettungsdienstes vor dem ersten Dienstantritt auf dem Rettungsfahrzeug der Rettungswache teilzunehmen.

Diese Regelung gilt fortwährend ebenfalls für arbeitsvertragliche Neueinstellungen. Das vom Auftragnehmer neu einzusetzende Personal ist dem Auftraggeber mindestens 14 Tage vorab an eine vom Auftraggeber benannte Funktionsadresse mitzuteilen. Der Termin der Ortskenntnisprüfung wird durch den Auftraggeber festgelegt.

Für vor Beginn des Leistungszeitraums bereits an dem Rettungsstandort eingesetztes Personal entfällt der Ortskenntnisnachweis.

Eventueller Nachschulungsbedarf in der Ortskenntnis erfolgt in Organisation und zu Lasten des Auftragnehmers. Personal, das die Ortskenntnisprüfung nicht erfolgreich absolviert, darf im operativen Rettungsdienst des Kreises Euskirchen nicht eingesetzt werden. Eine Wiederholungsprüfung nach einer durch den Auftragnehmer durchzuführenden Nachschulung ist einmal möglich. Eine entlastende Bezugnahme auf vorhandene Navigationssysteme in Rettungsfahrzeugen als Ersatz zur Ortskenntnisprüfung ist ausgeschlossen.

Es ist seitens des Auftragnehmers sicherzustellen, dass sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit die Besatzung des Regel-Rettungsfahrzeuges Ausrückzeiten bis zu maximal 90 Sekunden nach der Alarmierung ohne durch eigenes Verhalten erzeugte Verzögerungen einhält.

Der Auftragnehmer hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes in der Strukturierung des Dienstplanmodells einzuhalten und hat dies gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung durch Vorlage entsprechender Unterlagen in Bezug auf den Dienstplan nachzuweisen (z.B. Kopie des Tarifvertrages oder Dienst-/Betriebsvereinbarung, Rollendienstplan, o.ä.).

Dem Träger des Rettungsdienstes, hier der Sachbearbeitung Trägerorganisation, ist ein aktueller Dienstplan der Rettungswache jeweils vor Beginn des Folgemonats (Dienstplanmonat) unaufgefordert zuzuleiten. Veränderungen im laufenden Dienstplan sind der genannten Stelle ebenso mitzuteilen. Alternativ kann eine Leserecht auf die entsprechende Dienstplananwendung eingerichtet werden.

Für die Feststellung und Überwachung der notwendigen beruflichen Qualifikationen, der Unbescholtenheit, der gesundheitlichen Eignung und der darüberhinausgehenden konkreten medizinischen Untersuchungen sowie der Fortbildungspflichten des Personals, auf der Grundlage einschlägig gesetzlicher Vorgaben, obliegt dem Auftragnehmer. Unbeschadet dessen wird der Auftragnehmer für das gesamte für die Leistungserbringung vorgesehene Personal dem Auftraggeber unaufgefordert bis zur Schlussabnahme folgende Nachweise vollständig vorlegen:

- Personennachweis in Form eines Personalmeldebogens
- Rettungssanitärzeugnis oder Erlaubnisurkunden zur Führung von Berufsbezeichnungen Rettungsassistent oder Notfallsanitäter
- Einfach im Personalstamm: Staatlich geprüfter Desinfektor
- Einfach im Personalstamm: Medizin-Produkte-Beauftragter
- geeignete Teilnahmebescheinigungen zu den gesetzlichen Pflichtfortbildungen (nicht mehr als 1 Jahr je Mitarbeiter zurückliegend)
- ggf. bei Lehrrettungswachen Praxisanleiter
- Erklärung über die gesetzlich entlastende Prüfung und Feststellung der Unbescholtenheit (für jeden Mitarbeiter einzeln)
- Erklärung über die gesetzlich entlastende Prüfung und Feststellung der gesundheitlichen Eignung (für jeden Mitarbeiter einzeln), sowie zusätzlich:
 - Gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Grundsatz G24
 - Gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Grundsatz G25
 - ggf. gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Grundsatz G26.1

- Gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Grundsatz G42
- ggf. Nachweis der Teilnahme an einer Zertifizierung des Gemeinsamen Kompendium

Die Verwendung von Vordrucken für die vorgenannten Eigenerklärungen ist zulässig. Der Auftraggeber kann unbenommen der vorgenannten Regelung aus begründetem Anlass jederzeit zum einzelnen Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Auszug aus dem Bundeszentralregister oder/und ein Gesundheitszeugnis verlangen. Der BMI ist bei jeder arbeitsmedizinischen Untersuchung zu erfassen. Der Einsatz von vorbestraftem Personal unterliegt einer Einzelfallprüfung durch den Auftraggeber. Ohne Entscheidung durch den Auftraggeber darf vorbestraftes Personal nicht im Rettungsdienst des Trägers des Kreises Euskirchen eingesetzt werden.

Veränderungen (Fluktuation) innerhalb der arbeitsvertraglich gebundenen Mitarbeiter sind mit namentlichen Nennungen und den erforderlichen Eignungsnachweisen dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens 14 Tage vor dem erstmaligen Dienstantritt an eine vom Auftraggeber benannte Funktionsadresse zu erfolgen.

Der Auftragnehmer stellt dem für die Leistungserbringung eingesetzten Personal die notwendige geeignete und zugelassene Dienst- und Schutzkleidung (siehe DGUV-Regel / Schutzklassen/ ISO/(DIN)EN/DIN) zur Verfügung und ist für deren Reinigung und Ersatzbeschaffung ganzheitlich verantwortlich.

Über die Zulassung der Dienst- und Schutzkleidung gemäß den einschlägigen Forderungen zum Arbeitsschutz ist zum Leistungsbeginn ein schriftlicher Nachweis dessen durch den Hersteller dem Auftraggeber einzureichen (Produktdatenblatt oder vergleichbar). Führt der Auftragnehmer einen Produktaustausch mit Wirkung auf den Arbeitsschutz durch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet vor einer ersten Verwendung der Dienst-/Schutzkleidung entsprechend Nachweis gegenüber dem Auftraggeber zu führen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bis zur Schlussabnahme eine rettungsdienstlich geeignete Person namentlich zu benennen, die dem Auftraggeber als bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers in Angelegenheiten der ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungspflicht Ansprechpartner ist und zumindest seitens des Auftraggebers zu jeder Zeit durch die Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Kreises Euskirchen zu erreichen ist. Eine darüber hinaus zeitweise geeignete Vertretungsregelung ist zulässig. Eine Änderung der Aufgabenzuweisung ist gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Das für die Aufgabenstellung der Notfallrettung durch den Auftraggeber bereit gestellte und zu unterhaltende Rettungsfahrzeug entspricht der DIN EN 1789, Typ Rettungswagen. Die medizinische, medizinisch-technische sowie pharmazeutische Ausstattung des Fahrzeuges erfolgt durch den Auftraggeber (ganzheitliche Gestellung).

Durch gegebene Besonderheiten im Betriebsablauf des Rettungsdienstes können in Einzelfällen Vorgaben nicht immer eingehalten werden (kein altersgerechter Kindersitz vorhanden, Steckanschlüsse von übernommenem Inkubator nicht passgenau o.ä.). Sollte das Personal des Auftragnehmers die Beförderung im Einzelfall ablehnen, so entscheidet die ÄLRD oder durch den AG benannte Vertreter in rettungsmedizinischer Abwägung der zu schützenden Güter.

Der Auftragnehmer hat dem Fahrzeugführer dieses Rettungsfahrzeuges aufzugeben, sich vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen und Mängel dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Dem Auftragnehmer obliegt dabei die Sichtkontrolle der Flüssigkeitsstände von Motoröl, Flüssigkeiten zur Abgasnachbehandlung (AdBlue®), Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Scheibenwaschwasser, Servolenkung, Reifen-Luftdruck usw. Erforderliche Reparaturen am Fahrzeug werden ausschließlich vom Auftraggeber durchgeführt. Die Reinigung des Fahrzeuges obliegt dem Personal des Auftragnehmers und hat im Speziellen auf der Grundlage des Hygiene- und Desinfektionsplanes des Rettungsdienstes des Kreises Euskirchen zu erfolgen.

Die Treibstoffkosten für das Regel-Rettungsfahrzeug trägt der Auftraggeber. Tankregelungen seitens des Auftraggebers sind hierzu zu beachten.

Der Transportführer hat die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der medizinischen, medizinisch-technischen und pharmazeutischen Ausstattung mindestens einmal täglich bei Dienstantritt, darüber hinaus nach jedem Einsatz zu prüfen und unverzüglich wiederherzustellen.

3.2.2 Definition der Hauptleistungspflicht 2: Notfallrettung / Spitzenbedarf – Gestellung von einem Rettungswagen im Spitzenbedarf

Zur Abdeckung des notwendigen Spitzenbedarfs einschließlich Ergänzung des Sonderbedarfs in der Notfallrettung ist folgende Vorhaltung sicherzustellen:

1 Rettungswagen

- a) als Spitzenbedarf in der Notfallrettung
- b) zur Nachbesetzung von Rettungswachen, deren Fahrzeuge im Regelbedarf bei einem Einsatz zeitintensiv gebunden sind, z. B. Massenanfall von Verletzten

Kriterien:

Einsatzfahrzeug gemäß DIN EN 1789, Typ Rettungswagen in der aktuellen Fassung bzw. analog zu der medizinisch-technischen Ausstattung der Fahrzeuge im Regelrettungsdienst des Kreises Euskirchen (z. B. elektrohydraulische Fahrtrage) sowie der Vorgaben der Einheitlichen Bestückung Kreis Euskirchen für Rettungswagen in der Notfallrettung. Arzneimittel sind nicht zu berücksichtigen. Diese werden durch den Auftraggeber gestellt. Der Austausch oder der Ersatz verbrauchter Ressourcen aus dem Rettungswagen erfolgt aus einem Lager des Auftraggebers kostenfrei im Anschluss an den jeweiligen Einsatz.

Das Fahrzeug darf zum Leistungsbeginn ein maximales Alter von 6 Jahren aufweisen.

Das Fahrzeug muss im Rahmen der Funkausstattung am digitalen Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben teilnehmen und dementsprechend ausgestattet sein.

Bereitstellung:

Der Rettungswagen im Spitzenbedarf ist ganzjährig zu 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen in der Woche (24/7) sicherzustellen.

Das Fahrzeug ist innerhalb eines Zeitrahmens von bis zu 10 Minuten nach der Alarmierung durch die Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einsatzbereit bereit zu stellen. Eine Alarmierung kann nicht nur im konkreten Einsatzfalle erfolgen, sondern bereits bei vorplanerischem Bedarf in der Einheitlichen Leitstelle zu erkennbaren Spitzenzeiten oder in besonderen Einsatzsituationen.

Die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges ist für den Südkreis sicherzustellen (Städte Bad Münstereifel, Mechernich oder Schleiden oder Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall oder Nettersheim). Einsätze können anschließend auf Veranlassung der Einheitlichen Leitstelle im gesamten Kreisgebiet sowie über die Kreisgrenze hinaus wahrgenommen werden.

Besetzung:

Fahrzeugführer (Fahrer im Sinne des Straßenverkehrsrechts):

Der Rettungswagen im Spitzenbedarf ist in der Funktion des Fahrzeugführers (Fahrer) ausschließlich durch Personal mit der Mindestqualifikation zum Rettungsanwärter zu besetzen.

Transportführer / Transportverantwortlicher:

Der Rettungswagen im Spitzenbedarf ist in der Funktion des Transportführers, der für die notfallmedizinisch-fachliche Betreuung des Notfallpatienten verantwortlich ist, ab dem Leistungsbeginn zu 100% mit Personal der Qualifikation Notfallsanitäter zu besetzen. Dies erfolgt in zwingender Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) sowie in Erfüllung der gesetzlichen Pflichtbesetzung gemäß § 4 Abs. 7 RettG NRW.

Die weitergehenden Anforderungen, die an das Personal im Spitzenbedarf gestellt werden, sind mit Ausnahme der Regelungen zum Telenotarztsystem gleichlautend zu den in 3.2.1 genannten Kriterien für das Personal im Regelbedarf.

Erforderliche Sonderfunktionen (Desinfektion, Medizin-Produkte-Verantwortung, Qualitätsbeauftragter) werden aus dem Regelbedarf der Notfallrettung (Hauptleistungspflicht 1) gestellt.

Alarmierung:

Der Auftragnehmer hat gesicherte Alarmierungswege und die Alarmierungsmittel bereit zu stellen.

3.2.3 Definition der Hauptleistungspflicht 3: Notfallrettung / temporäre Gestellung einer Rettungswache

Gemäß § 9 Abs. 1 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen halten die Rettungswachen die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Rettungswachen und Rettungsmittel stehen somit zur Gewährleistung des Rettungsdienstes in einem organisatorisch und qualitativ bindenden Verhältnis zueinander. Somit wird die Gestellung des Personals des durch den Kreis Euskirchen gestellten Rettungsfahrzeuges und des medizinischen, medizinisch-technischen und pharmazeutischen Bedarfs in organisatorischer Einheit mit der Gestellung der Rettungswache gefordert.

Für den Rettungsbereich Kall-Keldenich besteht als Gestellungsort für die geforderte Rettungswache der Ortsteil Kall-Keldenich oder alternativ ein Standort im nord-östlichen Teil der Gemeinde Kall (Kernort), der durch die Keldenicher Straße, die Hüttenstraße und die L206 begrenzt wird, in dem die Rettungswache vom Auftragnehmer zu stellen ist.

Für die Rettungswache und das zu besetzende Rettungsmittel (RTW) ist durch den Auftragnehmer eine verantwortliche Person zu benennen, welcher gegenüber dem eingesetzten Personal anordnungsbefugt ist. Die benannte verantwortliche Person (oder Vertretung) muss innerhalb der Kernzeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar sein. Außerhalb der Kernzeit, an Feiertagen und am Wochenende kann die Funktion auch durch die Erreichbarkeit eines Vorgesetzten, der die Verhältnisse und das eingesetzte Personal kennt, wahrgenommen werden.

Die Rettungswache ist Arbeitsstätte. Die Rettungswache ist so zu gestalten, dass sowohl die Dienst habende Besatzung des Regelrettungsfahrzeuges in der Rettungswache als auch der Regelrettungswagen und für Einsatzfahrzeuge nach DIN EN 1789 - Typ Rettungswagen mit Kofferaufbau) in oder an der Rettungswachenbaulichkeit einsatzbereit vorgehalten werden können.

Für Neubauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden sind die Vorgaben der DIN 13049 Rettungswachen – Bemessungs- und Planungsgrundlage in der aktuellen Fassung zu erfüllen. Für Bestandsgebäude kann für einen befristeten Zeitraum, maximal für die Dauer einer Vertragslaufzeit, von der DIN 13049 abgewichen werden.

Auch für Bestandsgebäude gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Unterbringung der Besatzung und räumliche Mindestvoraussetzungen:

- geeigneter Sozialraum zum Aufenthalt (Aufenthaltsraum) von mindestens zwei Personen. Die genannte Anzahl bezieht sich auf zwei, ggf. mit Auszubildenden drei Personen in der Notfallrettung im Sinne der Besetzung 24/7. In den Sozialräumlichkeiten oder in einem gesonderten Raum sind Flächen für die Einrichtung eines Personal-Computers mit Drucker zum Datenverkehr und zur Kommunikation im gesamten Dienstbetrieb des Rettungsdienstes bereit zu stellen. Die Gestellung und die Einrichtung sowie die technische Unterhaltung des Personal-Computers mit Zubehör und der kommunikationstechnischen Einrichtung erfolgt durch den Kreis Euskirchen
- Küche (Teeküche) oder ein geeigneter Küchenanteil (ggf. integriert in den Pausen-/ Aufenthaltsraum)

- Schlafräum je Bediensteter, hier Anzahl der Räume für mindestens zwei Personen (insofern Auszubildender als 3. Person in der Besatzung ohne dienstlichen Nachtanteil); ansonsten gilt die Bereitstellung von 3 Räumen, insofern Auszubildende eingesetzt werden.
- Toilettenraum, Waschraum sowie Duschmöglichkeiten nach Geschlechtern getrennt
- geeigneter Umkleideraum
- Spindraum, Funktion ggf. in Umkleideraum integriert, mit Spinden nach hygienisch reinem und unreinem Bedarf getrennt
- geeigneter Garderoben- oder Ablagebereich zur Ablage von Schutzkleidung
- ggf. ein Dienstraum zu Erfüllung administrativer Aufgaben
- ausreichende Lager- und Abstellräume
- eine Einspeisemöglichkeit und ein mobiles Notstromaggregat, welches am Rettungswachenstandort dauerhaft verfügbar ist, oder eine stationäre Netzersatzanlage (NEA) gemäß DIN 13049, Ziff. 5.1; die Energieversorgung muss den Betrieb der Rettungswache für einen Zeitraum von mindestens 72 Stunden uneingeschränkt sicherstellen.

Die Ausstattung der Rettungswache (Möblierung) obliegt dem Auftragnehmer. Die erforderliche funktechnische und datentechnische sowie kommunikative Ausstattung sowie deren Wartung/ technische Unterhaltung erfolgt durch den Auftraggeber. Einer entsprechenden Installation wird durch den Auftragnehmer zugestimmt. Für die Anbindung der datentechnischen Ausstattung schaltet der Auftraggeber einen eigenen Telefon-/Internetanschluss. Die Schaltung eines eigenen Telefon-/Internetanschlusses durch den Auftragnehmer ist möglich, insofern an der Einrichtungsadresse mehrere Anschlüsse geschaltet werden können.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ggf. im Rahmen der Vertragslaufzeit eine Richtfunkantenne zum Ausbau einer krisensicheren Kommunikation auf oder an dem Gebäude der Rettungswache durch den Auftraggeber bzw. einen durch diesen beauftragten Dritten installiert wird.

Im Rahmen einer einheitlichen redundanten Alarmierungsebene sind alle Rettungswachen im Kreis Euskirchen mit einem Wachalarm ausgestattet. Die Einrichtung des Wachalarms inklusive der dafür erforderlichen Hardware-Komponenten übernimmt der Auftraggeber, die zur Einrichtung erforderlichen Elektroarbeiten am Gebäude erfolgen zu Lasten des Auftragnehmers. Einer entsprechenden Installation wird durch den Auftragnehmer zugestimmt.

Allgemeiner Nutzungsbereich einschließlich Fahrzeugunterstellung:

Das unterzustellende Rettungsfahrzeug entspricht der DIN EN 1789 – Rettungswagen- mit Kofferaufbau. Für die Unterstellung und die Bereitschaft des durch den Träger des Rettungsdienstes bereit gestellten Einsatzfahrzeuges und des medizinischen, medizinisch-technischen und pharmazeutischen Bedarfs gilt als Mindestanforderung:

- Unterstellung des Rettungsfahrzeugs in geschlossener, beheizbarer Fahrzeughalle/Garage oder einer anderen geeigneten baulichen Einhausung.
- Lufttemperatur in der Fahrzeughalle/Garage muss dauerhaft mindestens 15 Grad Celsius betragen
- Rolltor:
 - schnelllaufend, elektrisch betrieben und mit maximal einem Lichtsegment
 - Durchfahrthöhe mindestens 3,20 m, Durchfahrtbreite mindestens 3,60 m
- Stellplatzgröße je Rettungsfahrzeug (Maße): mindestens 4,00 m breit x 7,00 m lang
- 230Volt-Einspeisung für einen Rettungswagen über FI-Schutzschalter einzeln abgesichert
- Handwaschplatz gemäß Hygiene- und Desinfektionsplan des Kreises Euskirchen (siehe Anlage Handwaschplatz)
- Waschplatz zur Fahrzeugwäsche innen und außen, dieser kann auch außerhalb des Gebäudes liegen (steht kein Waschplatz zur Verfügung, kann die Fahrzeugwäsche in Abstimmung mit dem Auftraggeber alternativ auf einem Waschplatz im Trägerbereich durchgeführt werden)
- Der Zugang oder die Zugänge zur Rettungswache und dem Stellplatz des Einsatzfahrzeugs ist gegen den unberechtigten Zugang/Zutritt Dritter zu sichern.

Die Sicherstellung der jederzeitigen Aus- und Einfahrtmöglichkeiten aus dem Bereich der Rettungswache fällt in die alleinige verantwortliche Aufgabenstellung des Auftragnehmers.

Kann der Auftragnehmer ein entsprechendes Gebäude oder eine entsprechend geeignete bauliche Anlage im örtlich vorgegebenen Bereich nicht bis zur Übernahme des Auftrages erstellen oder anmieten, so akzeptiert der Auftragnehmer die Verwendung/Nutzung von geeigneten Sozial-, Sanitär- und Garagencontainern, die sowohl an geeigneter Ausstattung als auch an Umfang den oben genannten definierten Mindestanforderungen an Rettungswachen bei Auftragsbeginn entsprechen müssen. Bewegungsfläche für die Fahrzeuge vor der Rettungswache ist einzuplanen. Die Rettungswache ist stets als Arbeitsstätte auszuführen.

Es ist seitens des Auftragnehmers sicherzustellen, dass sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit die Besatzung des Regel-Rettungsfahrzeuges Ausrückezeiten bis zu maximal 90 Sekunden nach der Alarmierung einhalten kann. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass alle notwendigen, insbesondere baurechtlichen Genehmigungen für den Betrieb der Rettungswache vorliegen.

Der Auftraggeber erhält das Recht unter Begleitung des Auftragnehmers oder eines Bevollmächtigten des Auftragnehmers jederzeit aus einem den Sicherstellungsauftrag des Rettungsdienstes anzunehmenden beeinträchtigenden Grund die Rettungswache und deren Besatzung auf Systemzuverlässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine solche Überprüfung innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 90 Minuten nach Information des ständig erreichbaren Verantwortlichen des Auftragnehmers für die Rettungswache erfolgen kann. Über die Überprüfung ist ein Protokoll mit Nennung des Veranlassungsgrundes der Überprüfung und den Feststellungen durch den Träger des Rettungsdienstes zu erstellen.

4 Örtliche Übergabeverhandlung und vorzulegende Nachweise und Erklärungen

Die gemäß dieser Leistungsbeschreibung bis zur Leistungsaufnahme vorzulegenden Erklärungen und Nachweise werden ca. 14 Tage vor Leistungsbeginn gesammelt in einem Termin vor Ort (Übergabe zum Leistungsbeginn) dem Auftraggeber übergeben. Zu diesem Termin ist das für die Leistungsausführung vorgesehene Personal vorzustellen.

Sollten bei dieser Schlussabnahme Abweichungen von dieser Leistungsbeschreibung oder dem Qualitätskonzept des Auftragnehmers festgestellt werden, wird dem Auftragnehmer eine Nachbesserungsfrist eingeräumt, die jedoch vor Beginn des Leistungszeitraums endet.

*** Ende***